

**Verordnung
über die Nutzung des Untergrundes (Erlass)
Gesetz
über die Nutzung des Untergrundes (Inkraftsetzung)**

(vom 5. April 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die Nutzung des Untergrundes erlassen.

II. Das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes vom 25. Mai 2020 sowie die Verordnung über die Nutzung des Untergrundes werden auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgesicht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli

Verordnung über die Nutzung des Untergrundes (VNU)

(vom 5. April 2023)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 15 Abs. 4, 20 Abs. 3 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes vom 25. Mai 2020 (GNU),

beschliesst:

- | | |
|-----------------|--|
| Zuständigkeiten | § 1. Die zuständige Direktion für den Vollzug ist die Baudirektion. |
| a. Baudirektion | Sie erlässt Weisungen und Richtlinien zu den technischen Einzelheiten. |
| b. AWEL | <p>§ 2. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)</p> <p>a. ist zuständig für die erstinstanzliche Rechtsanwendung,</p> <p>b. übt die Aufsicht über die Gemeinden und die vom Kanton mit öffentlichen Aufgaben betrauten Privaten aus.</p> |
| Begriffe | <p>§ 3. In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. primäre geologische Daten: Daten im Sinne von Messungen oder direkten Beschreibungen, Aufnahmen, Dokumentationen geologischer Eigenschaften, namentlich unprozessierte Signale und Messwerte, lithologische und geotechnische Beschreibungen von Bohrkernen und Bohrklein, Aufschlusskartierungen, Laboranalysen,</p> <p>b. prozessierte primäre geologische Daten: primäre geologische Daten, die im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet wurden, namentlich prozessierte geophysikalische Daten und Bohrprofile,</p> <p>c. sekundäre geologische Daten und Informationen: geologische Daten und Informationen, die durch die Interpretation von primären oder prozessierten primären geologischen Daten entstehen, namentlich Interpretationen von geophysikalischen Daten, geologische Karten, geologische Profilschnitte und geologische Modelle,</p> <p>d. geologische, hydrogeologische und geophysikalische Untersuchungen: namentlich geologische Forschungsbohrungen, seismische oder geoelektrische Messungen, Baggersondierungen (Baggerschlitze), Rammkernsondierungen, Grundwasserpegelbeobachtungen und Analysen von Bodenproben,</p> <p>e. Vermessung der Bohrung: dreidimensionale Erfassung des Bohrlochverlaufs,</p> <p>f. Dokumentierung der Bohrung: Erstellen eines Bohrprofils mit sämtlichen vorhandenen technischen, geologischen, hydrogeologischen und geophysikalischen Angaben.</p> |

§ 4. ¹ Bewilligungen und Konzessionen werden in der Regel für folgende Dauer erteilt: Bewilligungs- und Konzessionsdauer

- a. Sondernutzungskonzessionen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a und d GNU für 30–50 Jahre,
- b. Sondernutzungskonzessionen gemäss § 7 Abs. 1 lit. b GNU für 10–30 Jahre,
- c. Sondernutzungskonzessionen gemäss § 7 Abs. 1 lit. c GNU für 20–40 Jahre,
- d. Monopolkonzessionen gemäss § 7 Abs. 2 GNU für 30–50 Jahre,
- e. Bewilligungen gemäss § 6 GNU für 20–40 Jahre.

² Ausnahmen gemäss § 10 Abs. 3 GNU können insbesondere gewährt werden, wenn

- a. der voraussichtliche Ertrag während der Höchstdauer nach Abs. 1 nicht ausreicht, um die Anschaffungskosten der konzessionierten oder bewilligten Bauten und Anlagen sowie der nötigen Nebenanlagen zu decken, oder
- b. die konzessionierte Nutzung nur geringe und lokal begrenzte Auswirkungen auf die Umwelt hat.

³ Die Konzessionärin oder der Konzessionär begründet das Ausnahme gesuch und reicht Belege dazu ein.

§ 5. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt:

- a. 2–8% der durchschnittlichen Marktpreise der im jeweiligen Konzessionsjahr geförderten Bodenschätze, Gebühren
a. Nutzungsgebühr
- b. Fr. 1–5 je Kubikmeter der dem Untergrund im jeweiligen Konzessionsjahr entnommenen oder in den Untergrund eingelagerten Stoffe,
- c. 5–15% der durchschnittlichen Marktpreise der dem Untergrund im jeweiligen Bewilligungs- oder Konzessionsjahr entnommenen oder in den Untergrund eingetragenen Wärme,
- d. Fr. 1–5 je Kubikmeter nutzbaren Volumens in unterirdisch erstellten Räumen,
- e. Fr. 5–10 je Quadratmeter nutzbarer Fläche in Höhlen und stillgelegten Bergwerken.

§ 6. Wird eine Anlage während der Bewilligungs- oder Konzessionsdauer umgebaut oder erweitert, ist die zusätzliche Verleihungsgebühr nur für die damit verbundene Nutzungssteigerung zu entrichten. b. zusätzliche Verleihungsgebühr

§ 7. ¹ Die Nutzungsgebühr wird an die Teuerung angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise am 1. April gegenüber dem Stand bei der letzten Festsetzung um mindestens 5% erhöht hat. c. Teuerung

² Die Anpassung der Nutzungsgebühr erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Jahres gemäss dem Indexstand am 1. April.

d. Gebühren-
anteil der
Gemeinden

§ 8. ¹ Die Direktion weist den betroffenen Gemeinden zusammen einen Anteil von höchstens 20% der erhobenen Nutzungsgebühren zu.

² Die betroffenen Gemeinden weisen die Massnahmen, die sie gegen die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage auftretenden Immissionen ergreifen, und die damit verbundenen Kosten aus.

Entschädigung
für Daten und
Materialproben

§ 9. ¹ Die Direktion kann der Inhaberin oder dem Inhaber einer Bewilligung oder Konzession eine angemessene Entschädigung gemäss § 25 Abs. 5 GNU zusprechen für

- a. die Veröffentlichung von primären geologischen Daten, prozessierten primären geologischen Daten und Materialproben vor Ablauf von fünf Jahren seit deren Gewinnung,
- b. die Veröffentlichung von sekundären geologischen Daten und Informationen,
- c. das Überlassen von Daten, Informationen oder Materialproben zur Nutzung an private Dritte.

² Eine Entschädigung gemäss Abs. 1 lit. c setzt voraus, dass die privaten Dritten die Entschädigung dem Kanton vergüten.

³ Keine Entschädigung wird ausgerichtet für

- a. die Nutzung der Daten und Informationen über den Untergrund und der Materialproben durch den Kanton,
 - b. das Überlassen von primären geologischen Daten, prozessierten primären geologischen Daten und Materialproben an Institutionen des Bundes und anderer Kantone sowie an öffentliche Forschungseinrichtungen,
 - c. das Veröffentlichlichen von primären geologischen Daten, prozessierten primären geologischen Daten und Materialproben nach Ablauf von fünf Jahren seit deren Gewinnung.
-

Begründung

A. Ausgangslage

Am 25. Mai 2020 erliess der Kantonsrat das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU, Vorlage 5218). Mit Verfügung vom 11. August 2020 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass dagegen kein Referendum ergriffen worden ist. Mit Eingabe vom 3. September 2020 erhob eine Privatperson Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht und beantragte die Aufhebung mehrerer Bestimmungen des GNU. Mit Urteil 1C_463/2020 vom 3. März 2022 wies das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Der Regierungsrat ist im Rahmen der allgemeinen Vollzugszuständigkeit für den Erlass ausführender Bestimmungen zuständig (Art. 60 Abs. 1 und 67 Abs. 2 Kantonsverfassung [LS 101]). Die ausführenden Bestimmungen zum GNU werden in einer neuen Verordnung erlassen (Verordnung über die Nutzung des Untergrundes [VNU]).

B. Verzicht auf Vernehmlassung

Gemäss § 12 Abs. 2 der Rechtsetzungsverordnung (LS 172.16) wird insbesondere dann eine Vernehmlassung durchgeführt, wenn es sich um eine Rechtsänderung von besonderer Tragweite handelt (lit. a), wenn die Interessen Dritter wesentlich betroffen sind (lit. b) oder der Erlass in erheblichem Mass ausserhalb der Verwaltung vollzogen wird (lit. c). Bei der VNU handelt es sich um eine typische Vollzugsverordnung, die vereinzelte Bestimmungen des GNU konkretisiert (beispielsweise die innerkantonalen Zuständigkeiten, die Begrifflichkeiten, die Konzessionsdauer oder die Gebührensätze). Die Auswirkungen auf Private, Gemeinden und Dritte sind gering (vgl. nachfolgend, Abschnitt D). Zudem konnten sie ihre Interessen bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum GNU einbringen (vgl. Vorlage 5218a).

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. Zuständigkeiten a. Baudirektion

Gemäss § 23 Abs. 1 GNU kann der Regierungsrat die Regelung der technischen Einzelheiten des Vollzugs der Direktion übertragen. Mit § 1 überträgt der Regierungsrat diese Regelungszuständigkeit der Baudirektion. Gegenstand solcher Regelungen technischer Art können etwa

Sicherheitsvorgaben (betreffend Gruben- oder Bohrlochsicherung) oder Vorgaben zum Umgang mit den thermischen Auswirkungen eines Vorhabens bilden.

§ 2. b. AWEL

Alle übrigen Vollzugsaufgaben fallen gemäss § 2 in die Zuständigkeit des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Im Anwendungsbereich des Gesetzes übt das AWEL auch die Aufsicht über die Gemeinden und die vom Kanton mit öffentlichen Aufgaben betrauten Privaten aus (lit. b).

§ 3. Begriffe

Im Interesse einer schweizweit möglichst einheitlichen Bezeichnung geologischer Daten orientiert sich das GNU an den entsprechenden Vorgaben des Bundes. Die in § 25 GNU verwendeten Begriffe «primäre geologische Daten», «prozessierte primäre geologische Daten» sowie «sekundäre geologische Daten und Informationen» stimmen mit den Begriffsdefinitionen der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesgeologie (LGeolV; SR 510.624) überein (vgl. Art. 2 Bst. e–g LGeolV). Mit § 3 lit. a–c werden diese Begriffsdefinitionen in das kantonale Recht übernommen.

Gemäss § 3 lit. a GNU umfasst die Nutzung des Untergrundes insbesondere «geologische, hydrogeologische und geophysikalische Untersuchungen». § 3 lit. d führt näher aus, welche Explorationsvorgänge unter diese Umschreibung fallen.

Gemäss § 25 Abs. 1 GNU kann die Direktion in der Bewilligung oder Konzession verlangen, dass Bohrungen vermessen und dokumentiert werden. In § 3 lit. e und f wird näher umschrieben, was unter den Begriffen «Vermessung der Bohrung» bzw. «Dokumentierung der Bohrung» zu verstehen ist.

§ 4. Bewilligungs- und Konzessionsdauer

In der Bewilligung oder Konzession werden unter anderem Umfang und Dauer der Nutzung geregelt (§ 10 Abs. 1 GNU). Weil der Kanton durch die Erteilung einer Konzession in seiner eigenen Nutzung eingeschränkt wird bzw. andere Nutzende auch zum Zuge kommen sollen, sind Konzessionen zu befristen. Je nach Art der konzessionspflichtigen Nutzung soll die Konzessionsdauer unterschiedlich lang sein. § 10 Abs. 3 GNU gibt überdies vor, dass eine Konzession in der Regel für eine Dauer von längstens 50 Jahren erteilt werden soll.

In § 4 Abs. 1 lit. a–d wird festgelegt, für welche Zeitdauer Konzessionen in der Regel zu erteilen sind. Je nach Art der Nutzung reicht die mögliche Konzessionsdauer zwischen 10 und 50 Jahren. Für Bewilligungen gilt ein Zeitrahmen von 20–40 Jahren (§ 4 Abs. 1 lit. e).

Ausnahmsweise kann nach § 10 Abs. 3 GNU eine Konzession auch für eine Dauer von mehr als 50 Jahren erteilt werden. Eine Konzessionsdauer von mehr als 50 Jahren ist in Betracht zu ziehen, wenn eine Nutzung innerhalb des ordentlichen Zeitrahmens nicht kostendeckend betrieben werden kann (§ 4 Abs. 2 lit. a) oder nur geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 2 lit. b). Die Konzessionärin oder der Konzessionär muss das Ausnahmegesuch begründen und die geltend gemachten Ausnahmegründe belegen (§ 4 Abs. 3).

§ 5. Gebühren a. Nutzungsgebühr

Gemäss § 15 Abs. 1 GNU erhebt die Direktion für Bewilligungen und Konzessionen eine einmalige Verleihungsgebühr für die Erteilung (lit. a) sowie einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühren (lit. b). Die Verleihungsgebühr bemisst sich nach der Höhe der voraussichtlichen jährlichen Nutzungsgebühr (§ 16 Abs. 1 GNU). Die genannten Gebühren sind das Entgelt für das der Inhaberin oder dem Inhaber der Bewilligung oder Konzession für eine bestimmte Frist übertragene ausschliessliche Verfügungs- und Nutzungsrecht einer öffentlichen Sache. Die Besserstellung, welche die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung oder Konzession durch die Rechtsverleihung erfahren hat, soll dadurch teilweise wieder ausgeglichen werden.

§ 5 legt die Gebührenrahmen für die unterschiedlichen Nutzungen fest. Innerhalb des jeweils geltenden Gebührenrahmens bemisst sich die im Einzelfall zu entrichtende Nutzungsgebühr nach Massgabe der eingeräumten Sondervorteile, insbesondere des mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzens, der Art und Dauer der Bewilligung oder Konzession und des Verwendungszwecks (§ 17 Abs. 1 lit. a–c GNU). Die gewählten Gebührenrahmen entsprechen weitgehend den Vorgaben des Mustergesetzes über die Nutzung des Untergrundes (vgl. § 24 Abs. 2 Mustergesetz). Das Mustergesetz wurde am 2. Dezember 2013 im Zusammenhang mit der Auflösung des Konkordats betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl (sogenanntes Erdölkonkordat) von der Konkordatskommission verabschiedet.

Gegenüber den Gebührenregelungen in anderen Gesetzen geht die Gebührenordnung des GNU für die darin geregelten Sachverhalte als *lex specialis* vor. Bei einer nach GNU konzessionspflichtigen Grundwasserentnahme beispielsweise gelangt die Gebührenordnung des Wasserwirtschaftsgesetzes (LS 724.11) nicht zur Anwendung. Die wasserrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt in einem solchen Fall im Rahmen des Konzessionsverfahrens nach GNU.

§ 6. b. zusätzliche Verleihungsgebühr

Gemäss § 16 Abs. 2 GNU erhebt die Direktion für eine Nutzungssteigerung, die aus einem Umbau oder einer Erweiterung der Anlage resultiert, eine zusätzliche Verleihungsgebühr. § 6 stellt klar, dass die zusätzlich zu entrichtende Verleihungsgebühr nicht der gesamten Nutzungsgebühr für ein Jahr entspricht, sondern nur jenem Teil der jährlichen Nutzungsgebühr, der aufgrund des Umbaus oder der Erweiterung der Anlage zusätzlich geschuldet ist.

§ 7. c. Teuerung

Nach § 15 Abs. 4 GNU sind die Nutzungsgebühren regelmässig der Teuerung anzupassen. Aus Gründen der Praktikabilität soll eine Gebührenanpassung jedoch nur erfolgen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung um mindestens 5% erhöht hat. Dieser Vorbehalt orientiert sich an § 3 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.21).

§ 8. d. Gebührenanteil der Gemeinden

Gemäss § 17 Abs. 2 GNU kann die Direktion betroffenen Gemeinden einen angemessenen Teil der erhobenen Nutzungsgebühren zuweisen, insbesondere wenn auf dem Gemeindegebiet Oberflächenanlagen betrieben werden (lit. a), sie im Zusammenhang mit der Erschliessung der Anlagen hohe Belastungen oder Kosten zu tragen haben (lit. b) oder sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen wesentlichen Immissionen ausgesetzt sind (lit. c).

§ 8 Abs. 1 legt den Anteil der Gemeinden an den erhobenen Nutzungsgebühren auf insgesamt höchstens 20% fest. Begründen die Gemeinden ihren Gebührenanspruch mit dem Vorliegen eines erheblichen Immissionsniveaus, müssen sie nachweisen, welche Massnahmen sie im Hinblick auf die Senkung der Immissionen ergreifen und welche Kosten dabei anfallen (§ 8 Abs. 2).

§ 9. Entschädigung für Daten und Materialproben

Gemäss § 25 Abs. 2 GNU kann die Direktion verlangen, dass ihr alle Daten und Informationen über den Untergrund sowie Materialproben zu Nutzungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Sie darf die primären geologischen Daten, die prozessierten primären geologischen Daten und die Materialproben auch anderen staatlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen zur Nutzung überlassen. Ausserdem kann sie diese Daten und Materialproben nach fünf Jahren öffentlich zugänglich machen (Abs. 3). Die Veröffentlichung der sekundären geologischen Daten und Informationen ist hingegen nur mit Zustimmung der Berechtigten zulässig (Abs. 4), weil mit solchen Daten Urheberrechte ver-

bunden sein können. Für das Überlassen und die Veröffentlichung der Daten und Materialproben kann die Direktion in der Bewilligung oder Konzession eine Entschädigung zusprechen (Abs. 5).

§ 9 Abs. 1 stellt klar, in welchen Fällen die Direktion der Inhaberin oder dem Inhaber einer Bewilligung oder Konzession eine Entschädigung zusprechen kann. Entschädigt werden kann zunächst das öffentliche Zugänglichmachen von Daten und Materialproben vor Ablauf der erwähnten Fünfjahresfrist (lit. a). Abzugelten ist in solchen Fällen der Umstand, dass die Explorierenden die Daten nicht im gesetzlich vorgegebenen Rahmen exklusiv nutzen können. Auch die Veröffentlichung der sekundären geologischen Daten und Information (lit. b) und das Überlassen von Daten, Informationen oder Materialproben zur Nutzung an private Dritte (lit. c) können entschädigt werden. Im letztgenannten Fall setzt das Überlassen voraus, dass die privaten Dritten, welche die Daten, Informationen oder Materialproben zur Nutzung erhalten, den Kanton ihrerseits entschädigen (vgl. § 9 Abs. 2).

Der Untergrund, soweit er nicht privatrechtliches Eigentum darstellt, ist Sache des Kantons und damit grundsätzlich eine öffentliche Angelegenheit. An den im Untergrund erhobenen Daten und Proben besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Der Kanton benötigt die Daten und Informationen, um seinen hoheitlichen Aufgaben nachkommen zu können. Es geht dabei insbesondere um den Schutz von Mensch und Umwelt und die bestmögliche Nutzung von Ressourcen (z. B. Geothermie). Soweit der Kanton die von den Bewilligungs- oder Konzessionsinhaberinnen und -inhabern erhobenen Daten und Proben im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung selbst nutzt, fällt daher eine Entschädigung ausser Betracht. § 9 Abs. 3 lit. a stellt dies klar. Auch das Überlassen von Daten und Proben an Institutionen des Bundes und anderer Kantone sowie an öffentliche Forschungseinrichtungen liegt im öffentlichen Interesse und ist daher nach § 9 Abs. 3 lit. b nicht entschädigungspflichtig. Schliesslich muss gemäss § 9 Abs. 3 lit. c auch die Veröffentlichung von Daten und Materialproben nach Ablauf der Fünfjahresfrist von § 25 Abs. 3 GNU nicht entschädigt werden. Die Veröffentlichung trägt dazu bei, dass die Daten und Informationen über das einzelne Projekt hinaus nutzbar werden. Dadurch können auch bei privaten Projekten unnötige Mehrfachsondierungen verhindert und Umwelt- und Projektrisiken sowie Projektkosten gesenkt werden.

D. Auswirkungen

1. Private

Die vorliegende Verordnung hat insofern Auswirkungen auf Private, als sie die Mindest- und Höchstdauer der unterschiedlichen Konzessionen und der Bewilligungen festlegt (§ 4) und für unterschiedliche Nutzungsarten den jeweiligen Gebührenrahmen vorgibt (§ 5). Ausserdem präzisiert die Verordnung, unter welchen Umständen Private für die von ihnen erhobenen Daten entschädigt werden können (§ 9).

2. Gemeinden

Gemäss § 17 Abs. 2 GNU kann die Direktion den durch eine Nutzung des Untergrundes betroffenen Gemeinden einen angemessenen Teil der erhobenen Nutzungsgebühren zuweisen. Gemäss § 8 Abs. 1 wird dieser Gebührenanteil auf höchstens 20% der erhobenen Nutzungsgebühren beschränkt. Abgesehen davon sind die Gemeinden durch den vorliegenden Erlass weder betroffen noch entstehen ihnen dadurch zusätzliche Kosten.

3. Kanton

Die Einführung des GNU führt im AWEL zu neuen Aufgaben. Aufgrund des Klimawandels bzw. der vermehrten Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen ist davon auszugehen, dass der Untergrund in naher Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Es ist daher wichtig, dass der Kanton Zürich die für eine Erschliessung des Untergrundes notwendigen Grundlagen erarbeitet und die zukünftigen Projekte fachgerecht begleiten und beurteilen kann. Dabei geht es unter anderem um das Bereitstellen der vorhandenen und zukünftig erhobenen geologischen Daten in digitaler Form und deren Verfügbarmachung für die Öffentlichkeit (in Zusammenarbeit mit swisstopo), das Erarbeiten von Planungshilfen und Richtlinien zur Unterstützung von Bauherrschaften und zur Vermeidung von Fehlplanungen (Planungssicherheit) sowie die interne und externe Kommunikation. Insbesondere sollen für anstehende Projekte zwecks saisonaler Speicherung von Wärme im Untergrund die Planungsgrundlagen geschaffen werden, sodass diese Vorhaben rasch umgesetzt werden können.

Soweit dies möglich ist, sollen solche Aufgaben an Private ausgelagert werden. Für Arbeiten, die zwingend von Mitarbeitenden der Verwaltung wahrgenommen werden müssen, wie z. B. Projektleitungen oder Arbeiten hoheitlicher Natur (Konzessionen und Bewilligungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Bundes), ist hingegen eine angemessene Erhöhung des Personalbestands beim AWEL erforderlich. Benötigt werden 1,0 Stellen Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (Lohnklasse 20) und 0,5 Stellen Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (Lohnklasse 19). Die Bewilligung dieser Stellen erfolgt mit separatem Beschluss.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Der vorliegende Erlass führt nicht zu einer administrativen Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11).

F. Inkraftsetzung

Das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes und die vorliegende Verordnung sollen am 1. Juli 2023 in Kraft treten.